

4. Auf der Grundlage des als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes bestätigten komplexen Versorgungsplanes sind in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden operative Quartalsversorgungspläne auszuarbeiten. Die Ausarbeitung und Bestätigung dieser Operativpläne hat erst dann zu erfolgen, wenn der Quartalsversorgungsplan des übergeordneten Organs bestätigt wurde.

IV.

Zur Anleitung und Unterstützung der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden bei der Ausarbeitung der komplexen Versorgungspläne und ihrer Durchführung ist von der Staatlichen Plankommission in Ergänzung zu dieser Direktive eine gesonderte Arbeitsanleitung zu erarbeiten und zu übergeben.

Die in den Beschlüssen vom 29. Oktober 1959 bzw. vom 10. November 1960 festgelegten Maßnahmen über die operativen Beratungen zu Versorgungsfragen gelten weiter.

Berlin, den 26. Oktober 1961

**Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Dritte Verordnung*
über das Dienstsiegel der staatlichen Organe.**

— Siegelordnung — 4

Vom 26. Oktober 1961

Zur Änderung der Siegelordnung vom 14. August 1958 (GBl. I S. 645) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Dienstsiegel, die mit der gleichen Beschriftung in mehreren Exemplaren hergestellt werden, erhalten zur Unterscheidung Registriernummern bzw. Buchstaben.“

i 2

Der § 3 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Führung eines Dienstsiegels sind berechtigt:

- a) der Vorsitzende des Staatsrates und der Sekretär des Staatsrates;

* 2. VO (GBl. II 1960 Nr. 44 S. 461)

- b) der Präsident der Volkskammer;
c) der Vorsitzende des Ministerrates;
d) die Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates;
e) der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission;
f) der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates;
g) die Minister, die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich sowie die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe;
h) der Präsident des Obersten Gerichts;
i) der Generalstaatsanwalt;
j) der Präsident der Deutschen Notenbank;
k) die Vorsitzenden der örtlichen Räte.

(2) Die im Abs. 1 Buchstaben a bis j genannten Leiter der Organe legen durch innerdienstliche Weisungen fest, welche Leiter oder Mitarbeiter ihrer Organe zur dauernden Führung eines Dienstsiegels berechtigt sind. Für die örtlichen Räte wird die Berechtigung zur dauernden Siegelführung durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke festgelegt. In den Festlegungen über die dauernde Siegelführung sind nur die Dienststellungen zu benennen.“

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1961

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister des Innern

St o p h
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

M a r o n

Berichtigung

Das Ministerium für Handel und Versorgung weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 1869/2 vom 22. August 1961 — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel — (GBl. II S. 430) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 Abs. 1 muß es nicht „und § 3“, sondern „und § 2 Abs. 2“ heißen.

Außerdem werden die bisherigen §§ 4 und 5 die §§ 3 und 4.

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 29 vom 6. November 1961 enthält:

	Seite
Anordnung Nr. 146 vom 2. Oktober 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	351
Anordnung Nr. 147 vom 9. Oktober 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	356
Anordnung Nr. 148 vom 16. Oktober 1961 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	359